

e) die Mitwirkung der Gebiete ohne Selbstregierung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. ersucht alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen

7. ersucht den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/106

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen (A/64/413, Ziff. 22)¹⁷⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mada-

8. erkennt an, dass der Aktionsplan für die Zweite In-Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nach der internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus darf moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und eine wichtige Rechtsgrundlage für die Erreichung der Selbstbestimmung der Völker zu unternehmen, um die Regierung in den Gebieten ohne Selbstregierung darstellt und jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete zu mobilisieren und wirksam zu nutzen; einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess leisten kann;

9. fordert alle Staaten, insbesondere die Verwaltungen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. fordert die Verwaltungsmächte auf, sicherzustellen, dass die Wirtschafts- und sonstigen Aktivitäten in den Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderlaufen, sondern vielmehr die Entwicklung fördern, und den Völkern dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. fordert die betreffenden Verwaltungsmächte drücklich auf wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die veräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die jeweiligen Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. fordert alle Staatemächte drücklich auf den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihre Tätigkeiten in den Sonderorganisationen und anderen

13. ersucht den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrzunehmen haben;

14. erklärt erneut dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, um sich ein Bild von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. fordert alle Verwaltungsmächte auf, an der Arbeit des Sonderausschusses voll mitzuwirken und sich an seinen künftigen Tagungen offiziell zu beteiligen;

16. billigt den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahr 2009 und sein Arbeitsprogramm für 2010⁷⁷;

17. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

¹⁸⁰ A/56/61, Anhang.